

## **Entwicklungslinien in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Status von Ausländern**

### **Vortrag**

**Prof. Dr. Ninon Colneric, Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

Es ist mir eine besondere Freude, an dieser Veranstaltung mitwirken zu dürfen; denn ich habe schon die Anfänge der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht miterlebt.

Da ein zwanzigjähriges Jubiläum zu feiern ist, wurde ich gebeten, in einem Beitrag über die Rechtsprechung des EuGH zum Ausländerrecht etwa den gleichen Zeitraum abzudecken. Setzt man zwei Jahrzehnte in Beziehung zu meiner Redezeit, ergibt dies rechnerisch 1,5 Minuten pro Jahr. Angesichts der Fülle der einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofs muss ich deshalb mit einem groben Raster arbeiten, durch das vieles hindurchfällt.

Ich werde Ihnen hauptsächlich Urteile zum Status der Staatsbürger der EG-Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen vorstellen. Die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstellung von Personen, die nicht in diese beiden Kategorien fallen, kann ich nur am Ende kurz streifen.

### **I.**

1. In dem Zeitraum, über den hier zu berichten ist, hat sich die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten grundlegend gewandelt. Vor dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1.11.1993 galt, dass das unmittelbar aus dem EWG-Vertrag fließende Aufenthaltsrecht die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr voraussetzte.<sup>1</sup> Mit der Schaffung der Europäischen Union wurde die Unionsbürgerschaft in den EG-Vertrag aufgenommen, und es wurde den Unionsbürgern das Recht zuerkannt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Dementsprechend setzte die Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vor und nach dieser Zäsur unterschiedliche Akzente. Auch in der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung im Leistungsbereich vollzog sich nach dem Inkrafttreten des EU-Vertrages ein Wandel.

a) Ich werde zunächst von Entscheidungen vor diesem Stichtag berichten.

Entsprechend der großen Bedeutung, die der Arbeitnehmerbegriff des damaligen Artikels 48 EWG-Vertrag für das Aufenthaltsrecht hatte, befassten sich etliche Urteile mit der Interpretation dieses Begriffes. Da er den Anwendungsbereich einer der Grundfreiheiten festlegt, die der Vertrag garantiert, legte ihn der EuGH in ständiger Rechtsprechung weit aus. Durchgängig ging er davon aus, dass als Arbeitnehmer im Rahmen des Artikels 48

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. Urteil vom 5. Februar 1991, Roux, C-363/89, Slg. 1991, I-273.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

EWG-Vertrag anzusehen ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.<sup>2</sup>

Im Fall Antonissen<sup>3</sup> entschied der EuGH, dass zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch das Recht der Angehörigen der Mitgliedstaaten gehöre, sich in den anderen Mitgliedstaaten frei zu bewegen und sich dort aufzuhalten, um eine Stelle zu suchen. Das Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Stellensuche könne aber auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden.

Im Fall Levin stellte der EuGH klar, dass die Vorschriften über die Freizügigkeit auch für Personen gelten, die nur eine Teilzeittätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben oder aufnehmen wollen und daraus ein Einkommen erzielen oder erzielen würden, das unter dem in der betreffenden Branche liegenden Mindesteinkommen liegt. Die Absichten, die einen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat möglicherweise dazu veranlasst haben, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, seien hinsichtlich seines Rechts auf Einreise in das Hoheitsgebiet des letztgenannten Staates und auf Aufenthalt in diesem Gebiet belanglos, wenn er dort tatsächlich eine echte Tätigkeit ausübt oder ausüben will.<sup>4</sup>

Im Fall Kempf lehnte es der Gerichtshof ab, die Arbeitnehmereigenschaft allein wegen des Umstandes zu verneinen, dass zur Ergänzung der Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch genommen wird.<sup>5</sup>

Nicht mehr unter den Arbeitnehmerbegriff fiel dagegen der deutsche Staatsangehörige Bettray,<sup>6</sup> der in den Niederlanden wegen seiner Drogenabhängigkeit im Rahmen des dortigen Gesetzes über soziale Arbeitsbeschaffung für einen unbefristeten Zeitraum eingestellt worden war. Der Gerichtshof sah es als unerheblich an, dass die Produktivität solcher Personen gering ist. Die in einem derartigen gesetzlichen Rahmen ausgeübten Tätigkeiten könnten jedoch nicht als tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden. Entscheidend war, wie der Gerichtshof später klarstellte<sup>7</sup>, dass Herr Bettray infolge von in seiner Person begründeten Umständen auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage war, unter normalen Umständen zu arbeiten.

Im Bereich des Leistungsrechts ergingen eine Reihe von Entscheidungen zu Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68, der sogenannten Freizügigkeitsverordnung. Danach genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Im Fall Lebon<sup>8</sup> stellte der EuGH 1987 fest, dass das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der sozialen und steuerlichen Vergünstigungen nur für Arbeitnehmer gelte. Personen, die zuwandern, um eine Beschäftigung zu suchen, genießen - so der Gerichtshof damals - Gleichbehandlung gemäß Artikel 48 EWG-Vertrag sowie Artikel 2 und 5 der Freizügigkeitsverordnung nur in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung.

Im Fall Lair<sup>9</sup> entschied der EuGH 1988, dass eine Förderung, die zur Durchführung eines Hochschulstudiums für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, eine soziale Vergünstigung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats, der im Aufnahmestaat nach Ausübung einer Berufstätigkeit ein Hochschulstudium aufnimmt, sei dann weiterhin als Arbeitnehmer anzusehen, der sich als solcher auf Artikel 7 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung berufen kann, wenn zwischen

---

<sup>2</sup> Siehe insbesondere Urteil vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, 66/85, Slg. 1986, 2121, Randnr. 17.

<sup>3</sup> Urteil vom 26. Februar 1991, C-292/89, Slg. 1991, I-745.

<sup>4</sup> Urteil vom 23. März 1982, 53/81, Slg. 1982, 1035, Randnr. 23.

<sup>5</sup> Urteil vom 3. Juni 1986, 139/85, Slg. 1986, 1741, Randnr. 16.

<sup>6</sup> Urteil vom 31. Mai 1989, 344/87, Slg. 1989, 1621, Randnr. 5.

<sup>7</sup> Urteil vom 26. November 1998, Birden, C-1/97, Slg. 1998, I-7747.

<sup>8</sup> Urteil vom 18. Juni 1987, 316/85, Slg. 1987, 2811.

<sup>9</sup> Urteil vom 21. Juni 1988, 39/86, Slg. 1988, 3161.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

der früheren Berufstätigkeit und dem betreffenden Studium ein Zusammenhang besteht. Eine solche Kontinuität könne allerdings nicht im Falle eines Wanderarbeitnehmers verlangt werden, der unfreiwillig arbeitslos geworden ist und den die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einen anderen Berufszweig zwingt. Diese Rechtsprechung wurde in weiteren Entscheidungen präzisiert und nuanciert.

b) Ich möchte Ihnen nun einige wichtige Urteile aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union vorstellen. Aufenthaltsrechtliche und leistungsrechtliche Entscheidungen werden dabei nicht in getrennten Abschnitten behandelt, da beide Bereiche oft verschränkt waren und es erhebliche Wechselwirkungen zwischen ihnen gegeben hat.

Im Interesse der Verständlichkeit werde ich in den Entscheidungen, die sich auf Fassungen des EG-Vertrages mit der alten Nummerierung beziehen, durchgängig die neue Nummerierung verwenden. In der schriftlichen Fassung meines Vortrags sind diese Ersetzungen durch eckige Klammern gekennzeichnet. Aus dem altvertrauten Artikel 48 EWG-Vertrag wird in der Neufassung Artikel 39 EG.

Im Fall Martínez Sala<sup>10</sup> aus dem Jahr 1998 ging es um eine in Deutschland lebende Spanierin, die Erziehungsgeld forderte. Für den Fall, dass die Klägerin nicht als Arbeitnehmerin im Sinne der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzusehen sein sollte, heißt es in dieser Entscheidung: "Als Angehörige eines Mitgliedstaats, die sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, fällt die Klägerin in den persönlichen Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft. Artikel [17] Absatz 2 des Vertrages knüpft an den Status eines Unionsbürgers die im Vertrag vorgesehenen Pflichten und Rechte, darunter das in Artikel [12] des Vertrages festgelegte Recht, im sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden. Folglich kann sich ein Unionsbürger, der sich wie die Klägerin rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfassten Fällen auf Artikel [12] des Vertrages berufen, (...)"<sup>11</sup> Die Verweigerung des Erziehungsgeldes wurde als Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit angesehen.

Von wegweisender Bedeutung ist die Rechtssache Grzelczyk<sup>12</sup>, bei der es ebenfalls um eine Ungleichbehandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit ging. Der 2001 entschiedene Fall betraf einen französischen Staatsangehörigen, der in Belgien studierte. Er hatte seinen Unterhalt während der ersten drei Studienjahre durch eigene Arbeit finanziert und im vierten und letzten Studienjahr die vom belgischen Staat gewährte Unterstützung in Höhe des Existenzminimums bezogen. Später wurden ihm diese sog. Minimex-Leistungen wieder aberkannt, weil ihre Gewährung nach der belgischen Regelung bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig war, dass die Betroffenen in den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsverordnung fielen.

Der EuGH stellte hierzu fest, dass die Behandlung von Herrn Grzelczyk eine allein auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung darstelle, da die Tatsache, dass dieser nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze, das einzige Hindernis für die Gewährung der Minimex-Leistungen sei. Er fuhr fort<sup>13</sup>:

„Im Anwendungsbereich des EG-Vertrags ist eine solche Diskriminierung nach Artikel [12] dieses Vertrages grundsätzlich verboten. Im vorliegenden Fall ist dieser Artikel für die Beurteilung seines Anwendungsbereichs in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zu sehen.

---

<sup>10</sup> Urteil vom 12. Mai 1998, C-85/96, Slg. 1998, I-2691.

<sup>11</sup> Randnrn. 61 bis 62.

<sup>12</sup> Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, Slg. 2001, I-6193.

<sup>13</sup> Randnrn 30 und 31

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Der Unionsbürgerstatus ist nämlich dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen."

Der Aufnahmemitgliedstaat könne sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen habe, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfülle, und Maßnahmen ergreifen, um die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern. Der Gerichtshof hob jedoch hervor, dass „solche Maßnahmen ... keinesfalls die automatische Folge der Tatsache sein [dürfen], dass ein Student, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt“.<sup>14</sup> Die Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten erkenne nämlich eine gewisse finanzielle Solidarität der Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaates mit denen der anderen Mitgliedstaaten an, insbesondere wenn die Schwierigkeiten des Aufenthaltsberechtigten nur vorübergehender Natur sind.

Auf derselben Linie liegt die Entscheidung, die der Gerichtshof 2002 im Fall Baumbast fällte<sup>15</sup>: Der deutsche Staatsangehörige Baumbast, dessen Familie in Großbritannien lebte, arbeitete für deutsche Unternehmen in China und Lesotho. Nach der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht können die Mitgliedstaaten von Angehörigen eines Mitgliedstaates, die das Recht zum Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen wollen, neben ausreichenden Existenzmitteln verlangen, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung verfügen, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt. Herr Baumbast und seine Familienangehörigen waren in Deutschland in vollem Umfang krankenversichert. Sein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis für den Aufenthalt in Großbritannien wurde abgelehnt. Der Immigration Officer ging dabei offenkundig davon aus, dass diese Krankenversicherung keine Notversorgung im Vereinigten Königreich abdecken könne.

Der Gerichtshof konstatierte, dass sich Herr Baumbast auf das durch Artikel 18 EG jedem Unionsbürger zuerkannte Aufenthaltsrecht berufen kann. Dieses Recht sei zwar durch die Richtlinie 90/364 beschränkt. Die in Artikel 18 EG genannten und in der Richtlinie 90/364 festgelegten Beschränkungen und Bedingungen seien aber im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Angesichts der Umstände des Falles gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Aufenthaltsrecht nach Artikel 18 EG wäre, wenn dessen Ausübung Herrn Baumbast in Anwendung der Richtlinie 90/364 mit der Begründung versagt würde, dass seine Krankenversicherung eine Notversorgung im Aufnahmemitgliedstaat nicht abdecke.<sup>16</sup>

Im Fall Collins<sup>17</sup> stand der EuGH schließlich vor der Frage, ob noch an der Rechtsprechung im Fall Lebon festgehalten werden konnte, wonach Arbeitssuchende Gleichbehandlung gemäß Artikel 48 EG-Vertrag nur in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung genießen, aber nicht in Bezug auf soziale Vergünstigungen. Herr Collins, der die irische Staatsangehörigkeit besitzt, reiste in das Vereinigte Königreich ein, um dort eine Arbeit im Bereich der Sozialfürsorge zu suchen. Wenig später beantragte er die Beihilfe für Arbeitssuchende. Sie wurde ihm mit der Begründung verweigert, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Vereinigten Königreich habe.

Der Gerichtshof prüfte das Wohnortfordernis am Maßstab des Diskriminierungsverbotes in Artikel [39] Absatz 2 EG-Vertrag, da das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikel [12] EG-Vertrag unbeschadet besonderer Bestimmungen des Vertrages gilt. Um die

---

<sup>14</sup> Randnr. 43.

<sup>15</sup> Urteil vom 17. September 2002, C-413/99, Slg. 2002, I-7091.

<sup>16</sup> Randnrn. 91 bis 93.

<sup>17</sup> Urteil vom 23. März 2004, C-138/02, Slg. 2004, I-#

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Tragweite des Anspruchs auf Gleichbehandlung Arbeitssuchender zu bestimmen, sei dieser Grundsatz jedoch im Licht des Artikels [12] EG-Vertrag auszulegen. Angesichts der Einführung der Unionsbürgerschaft und angesichts der Auslegung, die das Recht der Unionsbürger auf Gleichbehandlung in der Rechtsprechung erfahren habe, sei es nicht mehr möglich, vom Anwendungsbereich des Artikels [39] Absatz 2 EG-Vertrag, der eine Ausprägung des in Artikel [12] EG-Vertrag garantierten tragenden Grundsatzes der Gleichbehandlung ist, eine finanzielle Leistung auszunehmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats erleichtern soll.

Es könne jedoch als legitim angesehen werden, dass ein Mitgliedstaat eine solche Beihilfe erst gewährt, nachdem das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung des Arbeitssuchenden mit dem Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates festgestellt worden ist. Das Bestehen einer solchen Verbindung könne sich u.a. aus der Feststellung ergeben, dass der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums tatsächlich eine Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat gesucht habe. Wenn für die Gewährung einer Beihilfe für Arbeitsuchende eine Mindestaufenthaltsdauer verlangt werde, dürfe sie jedenfalls nicht über das hinausgehen, was erforderlich sei, damit die nationalen Behörden sich vergewissern können, dass die betreffende Person tatsächlich auf der Suche nach einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats ist.

Der Fall Trojani<sup>18</sup> fügte dieser Kette von Entscheidungen ein weiteres Glied hinzu. Der französische Staatsbürger Trojani wurde in Belgien in ein Heim der Heilsarmee aufgenommen, wo er für Unterkunft und etwas Taschengeld im Rahmen eines individuellen Projektes der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung etwa 30 Stunden je Woche verschiedene Leistungen erbrachte. Da er mittellos war, beantragte er Minimex-Leistungen. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Trojani nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze und die Freizügigkeitsverordnung auf ihn nicht anwendbar sei.

Der Gerichtshof schloss es angesichts der Besonderheiten des bereits erwähnten Falls Bettray nicht aus, dass Herr Trojani als Arbeitnehmer anzusehen war. Das vorliegende Gericht müsse insbesondere prüfen, ob die vom Kläger tatsächlich erbrachten Leistungen als solche angesehen werden können, die auf dem Beschäftigungsmarkt üblich sind.<sup>19</sup>

Zu der Frage, ob Herrn Trojani allein aufgrund seiner Unionsbürgerschaft in unmittelbarer Anwendung von Artikel 18 EG ein Aufenthaltsrechts zustehe, erklärte der EuGH, dies sei nicht der Fall, da es ihm an ausreichenden Existenzmitteln im Sinne der Richtlinie 90/364 fehle.

Es lag dem Gerichtshof jedoch die Information vor, dass sich Herr Trojani rechtmäßig in Belgien aufhielt, was ihm durch eine während des Verfahrens erteilte Aufenthaltserlaubnis bestätigt worden war. In diesem Zusammenhang wies der Gerichtshof auf Folgendes hin: Die Mitgliedstaaten dürfen den Aufenthalt eines wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgers zwar von der Verfügbarkeit ausreichender Existenzmittel abhängig machen. Daraus ergibt sich aber nicht, dass einer solchen Person während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat nicht das grundlegende Prinzip der Gleichbehandlung, wie es in Artikel 12 EG niedergelegt ist, zugute kommt.

2. Was die Familienangehörigen von Staatsbürgern der Mitgliedstaaten betrifft, so möchte ich aus der älteren Rechtsprechung nur einen einzigen Fall erwähnen, und zwar den 1992 entschiedenen Fall Singh<sup>20</sup>. Es ging um die Rechtsstellung des indischen *Ehegatten* einer britischen Staatsangehörigen, die in Deutschland als Arbeitnehmerin gearbeitet hatte und dann nach Großbritannien zurückgekehrt war, um einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen. Der Gerichtshof leitete aus der Niederlassungsfreiheit und einer dazu

---

<sup>18</sup> Urteil vom 7. September 2004, C-456/02, Slg. 2004, I-#

<sup>19</sup> Randnr. 24.

<sup>20</sup> Urteil vom 7.7.1992, C-370/90, Slg. 1992, I-4265.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

ergangenen Richtlinie ab, dass ein Mitgliedstaat in einem solchen Fall verpflichtet ist, dem Ehegatten eines Angehörigen dieses Staates ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zu gestatten, in sein Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die Rückkehr der britischen Staatsangehörigen mit ihrem indischen Gatten nach Großbritannien wurde im Fall Singh rechtlich so behandelt, wie das Wegziehen in einen Mitgliedstaat zu behandeln wäre, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt. Im Interesse der Niederlassungsfreiheit wurden hier also Rechte gegenüber dem Staat gewährt, dem die Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats angehört.

War die Entscheidung Singh noch ausschließlich auf die Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts gestützt, trat in der neueren Rechtsprechung des EuGH zu den Familienangehörigen von Unionsbürgern das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens hinzu, wie es in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist. Insoweit ist von Bedeutung, dass die richterrechtlich entwickelten Grundrechte des Gemeinschaftsrechts nicht nur die Organe der Gemeinschaft binden, sondern auch die Mitgliedstaaten, wenn sie gemeinschaftsrechtliche Regeln durchführen oder auf andere Weise im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts tätig werden.<sup>21</sup>

Ein Beispiel für diese Grundfreiheiten und Grundrechte verschränkende Rechtsprechung ist der Fall Carpenter<sup>22</sup>. Eine mit einem Besuchervisum nach Großbritannien eingereiste Philippinin heiratete nach Ablauf dieses Visums den britischen Staatsangehörigen Carpenter, der Kinder aus erster Ehe hatte. Herr Carpenter war als Unternehmer in der Werbebranche tätig. Ein erheblicher Teil seines Geschäfts wurde mit Anzeigenkunden abgewickelt, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Herr Carpenter reiste zu Geschäftszwecken immer wieder in die anderen Mitgliedstaaten, während Frau Carpenter in Großbritannien blieb. Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufenthalt im Vereinigten Königreich als Ehegattin eines Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates wurde abgelehnt. Sollte sie schlechter gestellt sein als Herr Singh?

Der Gerichtshof entschied den Fall 2002 folgendermaßen: Herr Carpenter übt das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr aus. Die Trennung der Eheleute würde sich nachteilig auf ihr Familienleben und damit auf die Bedingungen auswirken, unter denen Herr Carpenter eine Grundfreiheit wahrnimmt. Ein Mitgliedstaat kann sich nur dann auf Gründe des Allgemeininteresses berufen, um eine innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, wenn diese Regelung im Einklang mit den Gemeinschaftsgrundrechten steht, zu denen das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 der Menschenrechtskonvention gehört. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Boulif/Schweiz erklärte der Gerichtshof, die Entscheidung über die Ausweisung der Frau Carpenter stelle einen Eingriff dar, der in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe.

Der 2003 entschiedene Fall Akrich<sup>23</sup> bot dem Gerichtshof schließlich die Gelegenheit, die Reichweite seines Urteils Singh zu präzisieren. Eine zentrale Rolle spielte in diesem Fall Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung. Er bestimmt, dass bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, der Ehegatte ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen darf.

Herr Akrich, ein marokkanischer Staatsangehöriger, der aus Großbritannien ausgewiesen worden war, reiste heimlich wieder in dieses Land ein, heiratete eine britische Staatsbürgerin und beantragte eine Aufenthaltsgenehmigung als ihr Ehegatte. Er wurde verhaftet. Seine Frau zog nach Dublin in Irland und nahm dort eine unselbständige

---

<sup>21</sup> Urteile vom 13. Juli 1989, Wachauf, 120/86, Slg. 1989, 2606, und vom 18. Juni 1991, ERT, C-260/89, Slg. 1991, 2925.

<sup>22</sup> Urteil vom 11. Juli 2002, C-60/00, Slg. 2002, I-6279.

<sup>23</sup> Urteil vom 23.9.2003, Akrich, C-109/01, Slg. 2003, I-9607.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Beschäftigung auf. Herr Akrich wurde nach Dublin abgeschoben, wo er ebenfalls Arbeit fand. Einige Zeit später erhielt Frau Akrich das Angebot einer Beschäftigung in Großbritannien. Das Ehepaar wollte dorthin zurückkehren.

Herr Akrich beantragte deshalb bei den britischen Behörden eine Bescheinigung zur Einreise als Ehegatte einer im Vereinigten Königreich wohnhaften Person. Die britischen Behörden entnahmen einer Anhörung des Ehepaares, dass sich die beiden auf das Urteil des EuGH im Fall Singh stützen wollten. Man sah es als erwiesen an, dass schon die Ausreise nach Dublin in der Absicht erfolgt war, sich bei der Rückkehr auf die Singh-Rechtsprechung berufen zu können. Der Antrag des Herrn Akrich auf Einreiseerlaubnis wurde abgelehnt.

Der EuGH übertrug die Grundgedanken des Falles Singh auf die Situation, dass der Unionsbürger in das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um dort eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Wanderarbeitnehmer und seine Familie dürften durch die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht benachteiligt werden. Wenn der Ehegatte des Unionsbürgers Angehöriger eines Drittstaates sei, müsse er folglich zumindest in den Genuss der Rechte für Ehegatten von Wanderarbeitnehmern kommen, die ihm Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung gewähren würde, wenn der Unionsbürger in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten würde.

Im Folgenden korrigierte der Gerichtshof den irrigen Eindruck, dass andere Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich grundsätzlich verpflichtet sind, die aus Drittländern stammenden Ehegatten von Unionsbürgern, die von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Gebrauch machen, aufzunehmen, auch wenn noch kein Mitgliedstaat ihnen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

Die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer betreffe nur die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft. Sie sage nichts über das Bestehen von Rechten eines Drittstaatsangehörigen, der mit einem Unionsbürger verheiratet ist, im Hinblick auf den Zugang zum Gemeinschaftsgebiet aus.

Um in den Genuss des Rechts zu kommen, bei dem Unionsbürger Wohnung zu nehmen, muss sich ein solcher Ehegatte nach Ansicht des Gerichtshofes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, wenn er sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, in den der Unionsbürger abwandert oder abgewandert ist.

Das Gleiche gelte, wenn der mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratete Unionsbürger in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort eine unselbständige Berufstätigkeit auszuüben. Mit anderen Worten: der Herkunftsstaat des zurückkehrenden Unionsbürgers muss dessen drittstaatsangehörigem Ehegatten nur dann in entsprechender Anwendung des Artikels 10 der Freizügigkeitsverordnung die Zuwanderung gestatten, wenn sich der Ehegatte rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält.

Der Gerichtshof fügte den folgenden Hinweis hinzu: Wenn dem drittstaatsangehörigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rückkehr des Unionsbürgers in seinen Herkunftsstaat keine Rechte aus Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung zustehen, weil er sich nicht rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, müssen die Behörden des Herkunftsstaats bei der Prüfung seines Antrags auf Einreise und Aufenthalt dennoch das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigen. Dieses Recht kann nur unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Die vom vorlegenden Gericht aufgeworfene Frage des Missbrauchs hatte durch die veränderte Sichtweise des Artikels 10 der Freizügigkeitsverordnung an Brisanz verloren. Unter Bezugnahme auf sein Urteil im Fall Levin führte der Gerichtshof zu dieser Frage aus, es sei für die Beurteilung der Rechtslage bei der Rückkehr unerheblich, welche Absichten den Unionsbürger dazu veranlasst haben, in einem anderen Mitgliedstaat

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Arbeit zu suchen. Ein Missbrauch läge dagegen vor, wenn die gemeinschaftsrechtlichen Rechte im Rahmen von Scheinehen geltend gemacht würden, die zur Umgehung der nationalen Zuwanderungsbestimmungen geschlossen würden.

Besondere Rücksicht nahm der EuGH auf die Interessen von *Kindern*. Er entschied beispielsweise im Fall R, dass Stiefkinder nach der Freizügigkeitsverordnung denselben Schutz genießen wie die gemeinsamen Kinder des Wanderarbeitnehmers und seines Ehegatten.<sup>24</sup> Kinder eines Unionsbürgers, die in einem Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem dieser Bürger dort ein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeitnehmer hatte, seien zum Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat berechtigt, um dort gemäß Artikel 12 der Freizügigkeitsverordnung weiterhin am allgemeinen Unterricht teilzunehmen. Dass die Eltern dieser Kinder inzwischen geschieden sind, dass nur einer von ihnen Unionsbürger ist und nicht mehr Wanderarbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat ist und dass die Kinder selbst nicht Unionsbürger sind, sei dabei ohne Belang. Aus der Bestimmung über das Recht der Kinder von Wanderarbeitnehmern auf Schulbesuch leitete der Gerichtshof ferner ab, dass sie dem Elternteil, der die Personensorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit den Aufenthalt bei den Kindern erlaubt, um ihnen die Wahrnehmung dieses Rechtes zu erleichtern.<sup>25</sup> Der Gerichtshof begründete dieses Ergebnis unter anderem damit, dass die Freizügigkeitsverordnung im Licht des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen sei.<sup>26</sup>

Besonders spektakulär war der 2004 entschiedene Fall des Babys der Chinesin Chen<sup>27</sup>. Frau Chen, deren erstes Kind in China geboren war, reiste schwanger in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ein und brachte in Belfast, also auf der Insel Irland, ihr zweites Kind zur Welt. Es wurde Catherine genannt und sollte als "Baby Chen" in die irische Geschichte eingehen. Nach dem Irish Nationality and Citizenship Act in seiner damals geltenden Fassung war jeder, der auf der Insel Irland geboren wurde, von Geburt an irischer Staatsbürger, wenn er nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes beanspruchen konnte. In Anwendung dieser Regelung wurde Catherine ein irischer Pass ausgestellt. Es war unstrittig, dass der Aufenthalt auf der Insel Irland dazu bestimmt war, dem Kind mit der Geburt die irische Staatsangehörigkeit zu verschaffen und Frau Chen den Erwerb des Rechts zu ermöglichen, gegebenenfalls mit diesem Kind im Vereinigten Königreich zu verbleiben. Die britischen Behörden weigerten sich, Catherine und ihrer Mutter eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Aus der Vorlageentscheidung ergab sich, dass Catherine sowohl über eine Krankenversicherung als auch über ausreichende Existenzmittel verfügte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Catherine sich als Unionsbürgerin auf das in Artikel 18 EG verankerte Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten berufen könne, auch wenn sie noch ein Kleinkind sei.

Zu dem Einwand des Vereinigten Königreichs, dass das Verhalten der Frau Chen einen Versuch darstelle, missbräuchlich gemeinschaftsrechtliche Normen geltend zu machen, erklärte der EuGH, dass die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit nach Völkerrecht der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen. Von dieser Zuständigkeit sei nach der Rechtsprechung der Gerichtshofs<sup>28</sup> unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch zu machen. Die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der irischen Staatsangehörigkeit durch Catherine oder dessen Wirksamkeit sei von keinem Beteiligten in Frage gestellt worden. Es sei nicht Sache eines Mitgliedstaats, die Wirkungen der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates dadurch zu beschränken, dass er eine zusätzliche Voraussetzung für die

---

<sup>24</sup> Urteil Baumbast und R, Randnr. 57.

<sup>25</sup> Urteil Baumbast und R, Randnr. 73.

<sup>26</sup> Urteil Baumbast und R, Randnr. 72.

<sup>27</sup> Urteil vom 19. Oktober 2004, C-200/02, Slg. 2004, I-#

<sup>28</sup> Siehe insbesondere Urteil vom 7. Juli 1992, Micheletti, C-369/90, Slg. 1992, I-4239.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlange.

Zum Status der Frau Chen erklärte der Gerichtshof, würde dem Elternteil, der für ein nach Artikel 18 EG und der Aufenthaltsrichtlinie aufenthaltsberechtigtes Kleinkind tatsächlich sorgt, nicht erlaubt, sich mit diesem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, so würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen. Er gelangte zu dem Schluss, dass in einem solchen Fall Artikel 18 EG und die Aufenthaltsrichtlinie dem Elternteil des minderjährigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats im Kleinkindalter, der für diesen Staatsangehörigen tatsächlich sorgt, erlauben, sich mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.

Aufgrund des Falls Chen wurde der Irish Nationality and Citizenship Act nach einem Referendum geändert.

3. Die für die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Ausländerrecht charakteristische Betonung der Unionsbürgerschaft und des Grundrechts auf Schutz des Familienlebens hat auch in die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen Eingang gefunden, die aufenthaltsrechtliche Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gestatten.

In den verbundenen Rechtssachen Orfanopoulos und Oliveri<sup>29</sup> betonte der Gerichtshof kürzlich zweierlei: 1. Der Unionsbürgerstatus erfordert eine besonders enge Auslegung der Ausnahmen von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.<sup>30</sup> 2. Liegt ein persönliches Verhalten vor, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt, muss die Prüfung, wo der angemessene Ausgleich zwischen den betroffenen berechtigten Interessen liegt, unter Beachtung des Grundrechts auf Schutz des Familienlebens erfolgen. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang wiederum auf das Urteil Boultif/Schweiz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, aus dem hervorgeht, dass auch die familiäre Situation des Betroffenen und das Ausmaß der Schwierigkeiten zu berücksichtigen sind, denen sein Ehegatte und ihre möglicherweise vorhandenen Kinder im Herkunftsland des Betroffenen begegnen können.<sup>31</sup>

## II.

Ich nehme nun einen besonders dicken Pinsel zur Hand, um Ihnen in wenigen Strichen ein Bild der Rechtsprechung des EuGH zur Rechtsstellung der Personen zu zeichnen, die weder Staatsbürger eines EG-Mitgliedstaates noch Familienangehörige eines solchen Staatsbürgers sind.

Gegenstand dieser Rechtsprechung waren vor allem die folgenden Rechtsinstrumente: das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, das hierzu abgeschlossene Zusatzprotokoll und die Beschlüsse des durch dieses Abkommen geschaffenen Assoziationsrats, die Kooperationsabkommen der EWG mit Marokko und Algerien und die sogenannten Europa-Abkommen mit den inzwischen der EG beigetretenen osteuropäischen Staaten.

Im 1987 entschiedenen Fall Demirel<sup>32</sup> stellte der Gerichtshof den folgenden Grundsatz auf: "Eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommens ist als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass

---

<sup>29</sup> Urteil vom 29. April 2004, C-482/01 und C-493/01, Slg. 2004, I-#

<sup>30</sup> Randnr. 65.

<sup>31</sup> Randnr. 96 bis 100.

<sup>32</sup> Urteil vom 30. September 1987, 12/86, Slg. 1987, 3719.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

eines weiteren Aktes abhängen.<sup>33</sup> Diese Voraussetzungen sah der EuGH bei zahlreichen Bestimmungen als erfüllt an.<sup>34</sup>

Eine weitere Leitlinie seiner Rechtsprechung bestand darin, aus Vorschriften in den Beschlüssen des Assoziationsrates, die explizit nur Ansprüche auf Zugang zur Beschäftigung verleihen, ein Aufenthaltsrecht abzuleiten.<sup>35</sup>

In ständiger Rechtsprechung geht der Gerichtshof davon aus, dass die im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer geltenden Grundsätze soweit wie möglich auf die türkischen Arbeitnehmer, die die im Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats eingeräumten Rechte besitzen, übertragen werden sollen.<sup>36</sup> Bei der Auslegung der Diskriminierungsverbote im Bereich der sozialen Sicherheit, die im Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrats und in den Kooperationsabkommen mit Marokko und Algerien enthalten sind, orientierte er sich an seiner Rechtsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.<sup>37</sup>

Mit dem kürzlich ergangenen Urteil *Cetinkaya*<sup>38</sup> schloss der Gerichtshof eine Lücke im Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats. Auszulegen war Artikel 7 dieses Beschlusses, der den Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaat angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen, Rechte auf Zugang zur Beschäftigung und implizit auch auf Aufenthalt einräumt. Der Gerichtshof entschied, dass sich auf diese Vorschrift auch die im Aufnahmemitgliedstaat geborenen Kinder solcher Arbeitnehmer berufen können.

Drittstaatsangehörige, die nicht durch besondere Vorschriften geschützt sind, profitieren unter Umständen von Reflexwirkungen der Dienstleistungsfreiheit. Wie der EuGH 1990 im Fall *Rush Portuguesa* dargelegt hat, hindern die Bestimmungen des E(W)G-Vertrages einen Mitgliedstaat nämlich daran, es einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer von Dienstleistungen zu verbieten, mit seinem gesamten Personal frei in das Gebiet des erstgenannten Staates einzureisen, oder die Einreise des betroffenen Personals von einschränkenden Bedingungen wie der Pflicht zur Einholung einer Arbeiterlaubnis abhängig zu machen.<sup>39</sup>

### III.

Bei der Sichtung des Materials für diesen Vortrag war ich selbst verblüfft darüber, mit welcher Beharrlichkeit der Gerichtshof über etliche Richtergenerationen hinweg trotz des Gegenwindes aus den Mitgliedstaaten dieselben Tendenzen verfolgt hat: Normen, die

---

<sup>33</sup> Randnr. 14.

<sup>34</sup> Siehe insbesondere Urteile vom 20. September 1990, *Sevince*, C-192/89, Slg. 1990, I-3461 (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 des Beschlusses des Assoziationsrates 2/76 sowie Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates); vom 11. Mai 2000, *Savas*, C-37/98, Slg. 2000, I-2927 (Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls); vom 31. Januar 1991, *Kziber*, C-18/90, Slg. 1991, I-199, und vom 20. April 1994, *Yousfi*, C-58/93, Slg. 1994, I-1353 (Artikel 41 Absatz 1 des Kooperationsabkommens EWG/Marokko); vom 5. April 1995, *Krid*, C-103/94, Slg. 1995, I-719 (Artikel 39 Absatz 1 des Kooperationsabkommens EWG/Algerien); vom 4. Mai 1999, *Sürül*, C-262/96, Slg. 1999, I-2685 (Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates); sowie die zentrale Bestimmungen der Europa-Abkommen betreffenden Urteile vom 27. September 2001, *Gloszczuk*, C-63/99, Slg. 2001, I-6369 (Polen); *Kondova*, C-235/99, Slg. 2001, I-6427 (Bulgarien), *Barkoci und Malik*, C-257/99, Slg. 2001, I-6557 (Tschechische Republik); vom 29. Januar 2002, *Pokrzepowicz-Meyer*, C-162/00, Slg. 2002, I-1049 (Polen) und vom 16. November 2004, *Panayotova u.a.*, C-327, Sammlung 2004, I-# (Bulgarien, Polen und Slowakische Republik).

<sup>35</sup> Siehe Urteil *Sevince* sowie Urteile vom 16. Dezember 1992, *Kus*, C-237/91, Slg. 1992, I-6781; vom 5. Oktober 1994, *Eroglu*, C-355/93, Slg. 1994, I-5113, und vom 30. September 1997, *Günaydin*, C-36/96, Slg. 1997, I-5143, Randnr. 37.

<sup>36</sup> Urteil vom 10. Februar 2000, *Nazli*, C-340/97, Slg. 2000, I-957, Randnr. 55 mit weiteren Nachweisen.

<sup>37</sup> Urteile *Kziber*, Randnr. 25, *Yousfi*, Randnr. 24, *Krid*, Randnr. 32, und *Sürül*, Randnrn. 82 ff.

<sup>38</sup> Urteil vom 11. November 2004, C-467/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

<sup>39</sup> Urteil vom 27. März 1990, C-113/89, Slg. 1990, I-1417.

## Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

### 20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

beschäftigungs- und aufenthaltsrechtliche Positionen verleihen, werden zu hoher Wirksamkeit entfaltet, Diskriminierungsverbote mit Nachdruck durchgesetzt.

Das Erstaunen schwindet, wenn man die geschilderte Rechtsprechung in ihrem Gesamtkontext sieht. Der EuGH ist darauf spezialisiert, über Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote zu wachen. Im Hintergrund mancher Fälle, die ich Ihnen geschildert habe, stehen deshalb beispielsweise Urteile zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, die ähnlich heikle Abgrenzungsfragen aufgeworfen haben.<sup>40</sup> Methodisch ist der Gerichtshof durchgängig bemüht, Auslegungen zu vermeiden, die den "effet utile" der zu interpretierenden Vorschriften mindern würden.

Möglicherweise spielt bei der ausländerrechtlichen Rechtsprechung des EuGH unterschwellig aber auch noch ein ganz anderer Faktor eine Rolle: Die meisten Richterinnen und Richter des Gerichtshofs sind infolge ihres länderübergreifenden Lebenslaufes sozusagen gelernte Ausländer. Und ihre in internationalen Lebenswelten aufwachsenden Söhne und Töchter sorgen nicht selten dafür, dass die Familie um Drittstaatsangehörige bereichert wird. Wir sind deshalb auch Experten durch teilnehmende Beobachtung.

---

<sup>40</sup> Siehe dazu beispielsweise das berühmte Urteil vom 9. März 1999, Centros, C-212/97, Slg. 1999, I-1459.